

KUNDMACHUNG

über den Endbeschluss der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, VF: 5.01 und des Flächenwidmungsplanes, VF: 5.01 „Raith/Rieger + Schaffler“

Gemäß § 24 Abs. 6 iVm § 38 Abs. 6 STROG 2010, LGBl. 2010/49 i.d.g.F., hat der Gemeinderat der Gemeinde Mitterdorf a. d. R. in seiner Sitzung am 19.04.2021 die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, VF: 5.01, und des Flächenwidmungsplanes „Raith/Rieger + Schaffler“, VF: 5.01, beschlossen.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, VF: 5.01 und des Flächenwidmungsplanes, VF: 5.01 „Raith/Rieger + Schaffler“, muss jedoch erst von der Aufsichtsbehörde geprüft werden, sodass diese erst nach Kundmachung des Genehmigungsbescheides in Rechtskraft erwächst.

Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde kann in den Amtsstunden in die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes Einsicht genommen werden.

Mitterdorf a. d. R., am 20.01.2021



angeschlagen am: 20.04.2021

abgenommen am: 05.05.2021 (14 Tage Kundmachungsfrist)